

Art. 4 Einvernehmen

- (1) Die Festsetzung als Modellregion erfolgt im Einvernehmen mit der Modellregion.
- (2) Soweit nach Art. 3 von einer Vorschrift freigestellt werden soll, die dem Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums zuzuordnen ist, erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Staatsministerium.